

**ARBEITSGRUPPE MEHRSPRACHIGKEIT**

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Innrain 52

A-6020 Innsbruck

Tel. (0512) 507-4153

Fax (0512) 507-2882

ulrike.jessner@uibk.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrats

**Stellungnahme der Arbeitsgruppe Mehrsprachigkeit an der Universität Innsbruck
zum Gesetzesentwurf Lehrinnenbildung neu,
BGBl Nr. I 30/2006**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Die Stellungnahme bezieht sich auf:

- 1) die geplante Änderung des Gesetzestexts
- 2) die darauf bezogenen relevanten Erläuterungen
- 3) die Änderung der gesetzlichen Grundlagen der Curricula
- 4) die Erläuterungen dazu

Für die Arbeitsgruppe war die wesentliche Fragestellung, inwiefern die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geeignet sind, die Ziele des Gesetzes zu erfüllen; und weiters eventuelle Defizite im Entwurf aus der Perspektive des Ziels der Mehrsprachigkeitsförderung aufzuweisen.

I) Ziele der Gesetzesänderung:

- 1) Harmonisierung und Integration der pädagogischen Ausbildung
- 2) Aufwertung und Akademisierung der LehrerInneausbildung (dies gilt insbesondere für die Primärschulbildung und die pädagogischen Hochschulen). Der vorschulische Bereich ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
- 3) Erwerb wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Qualifikationen
- 4) Fokus auf einer kompetenzbasierten Ausbildung
- 5) Internationalisierung der Ausbildung (Stichwort: Bolognaintegration)

Für die Förderung der Mehrsprachigkeit folgt daraus die Erforderlichkeit der Sicherung der (mehr)Sprachkompetenz der ausgebildeten Pädagoginnen und die Einführung in die Ergebnisse der Mehrsprachigkeitsforschung und Mehrsprachigkeitsdidaktik im Rahmen der didaktischen und wissenschaftlichen Ausbildung.

Als wesentliche begleitende Maßnahme in der Umsetzung der PädagogInnenausbildung neu scheint die Einrichtung eines Qualitätsrates, der sicherstellen soll, dass die durch die Lehrerinnenausbildung neu gesetzten Ziele erreicht werden.

II) Forderungen aus der Sicht der Mehrsprachigkeitsförderung

- 1) Umgang mit Sprache(n), Sprachförderung, Sprache(n) im Fachunterricht („Mehr/Sprachigkeit“) muss Teil der Grundausbildung aller PädagogInnen aller Ausbildungsstufen sein, ist also ein konstituierendes Element der pädagogischen Berufe bzw. der Professionalität. Die Möglichkeit zur Vertiefung und wissenschaftlichen Beschäftigung mit diesen Themen kann dann Teil eines Masterstudiums sein (Kooperation von Uni und PH unbedingt notwendig).
- 2) Grundlage für die Vermittlung dieser Bereiche ist die nationale und internationale Mehrsprachigkeitsforschung. Begriffe wie Erstsprache, Zweitsprache etc. müssen aus der Perspektive der Mehrsprachigkeitsforschung bzw. der dynamischen Sichtweise neu interpretiert werden, d.h. die monolinguale Sichtweise muss durch eine ganzheitliche, mehrsprachige Sichtweise ersetzt werden.
- 3) Schlüsselkompetenz ist der „professionelle Umgang mit (Mehr)Sprachigkeit, sprachlichen Fähigkeiten und Potentialen“ im ganzheitlichen Sinn. Die Trennung in Muttersprache (nur eine?) und Fremdsprachen (nur schulische?) als Schlüsselkompetenzen, wie vorgesehen, lässt keine Diversität, keine dynamische Entwicklung, keine Pluralität zu, die in unserer Gesellschaft jedoch längst zur Realität geworden sind.
- 4) Sprache(n) und Kultur(en) sind dynamische Systeme, die sich im Kontakt mit anderen Systemen permanent beeinflussen und wandeln, und keine scharf abgrenzbaren Konstrukte. Vor diesem Hintergrund sind Schwerpunkte wie interkulturelles Lernen und MehrSprachigkeit zu sehen.
- 5) Internationale und nationale Mehrsprachigkeitsforschung ist die Basis für LehrerInnenausbildung und pädagogische Praxis, um neueste Forschungsergebnisse in Lehre und Praxis einfließen zu lassen und somit internationale Qualitätskriterien zu erfüllen. Forschungsgeleitete Ausbildungsangebote im Bereich Sprache sind daher eine unabdingbare Voraussetzung zur Sicherung der Qualität.
- 6) Ganzheitlich gesehene Sprachfähigkeiten/MehrSprachigkeit impliziert auch, dass der Elementarbereich in die universitäre Ausbildung gehört, denn PädagogInnen aller Bildungsinstitutionen brauchen die gleiche grundlegende Ausbildung zu Fragen der MehrSprachigkeit.
- 7) Die Kooperation zwischen PHs und Universitäten ist vor allem im Sinne der forschungsgeleiteten Aus- und Weiterbildung eine Notwendigkeit (siehe Masterstudien).
- 8) Eine Verlängerung der Bachelorstudien bedeutet nicht automatisch eine Verbesserung der Ausbildung, wenn nicht neue Inhalte in die Curricula aufgenommen werden, z.B. oben angeführte Inhalte zu MehrSprachigkeit, die Haltungen, Wissen und Werkzeuge im Umgang mit sprachlicher/kultureller Heterogenität auf der Basis neuester Forschung vermitteln.

Zusammenfassende Beurteilung:

Trotz der Tatsache, dass sowohl im Expertenpapier Schlüsselkompetenzen in Europa (case 2007-2090/001-001) vier Kompetenzen genannt werden (muttersprachliche Kompetenz, fremdsprachliche Kompetenz, soziale Kompetenz und kulturelle Ausdrucksfähigkeit) für deren Realisierung eine Mehrsprachkompetenz laut derzeitigem Forschungsstand die unabdingbare Voraussetzung bildet und zudem die Empfehlungen der Expertengruppe zur Lehrerinnenausbildung NEU (2010) explizit die Ziele verfolgen, „Grundkonstanten von Kompetenzen zu identifizieren, die in allen Einsatzfeldern pädagogischer Berufe von ausschlaggebender Bedeutung sind“, wird in der Gesetzesnovelle verabsäumt, Mehrsprachigkeit als Grundkompetenz eindeutig zu etablieren. So wird Anderssprachigkeit immer noch mit Behinderung assoziiert, obwohl die kognitiven Vorteile mehrsprachiger Erziehung erwiesen sind, und die Lehrerinnenausbildung NEU somit auf ein veraltetes monolinguales Bildungskonzept aufgebaut. Dies zeigt sich in der Auszeichnung der Muttersprache Deutsch, der Identifikation der Zweitsprache als Fremdsprache, der Auszeichnung des Englischen als einzig möglicher lingua franca und letztlich der Annahme, dass Mehrsprachkompetenzen im primären Bildungsbereich verzichtbar wären, obwohl erwiesen ist, dass der frühkindliche Spracherwerb sich maßgeblich auf die gesamte Sprachentwicklung, kognitive Entwicklung und die Entwicklung sozialer Kompetenzen maßgeblich auswirkt.

In Anbetracht der angestrebten Etablierung von Kernkompetenzen für alle pädagogischen Bereiche ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Eignungsfeststellung der werdenden Pädagoginnen die Mehrsprachkompetenz und mehrsprachpädagogische Kompetenz in adäquater Weise erhoben werden und in der Festlegung der curricularen Rahmenbedingung die Möglichkeit geschaffen wird, das für den didaktischen Einsatz erforderliche Niveau an Mehrsprachkompetenzen laut GERS zu erlangen.

Maßnahmenkatalog:

- (a) Klare Verankerung der Kernkompetenz Mehrsprachigkeit im Gesetzesentwurf**
- (b) Begriffliche Klärungen aus der Sicht der modernen Mehrsprachigkeitsforschung**
- (c) Mehr/Sprachigkeitspädagogik als Zweig der PädagogInnenbildung NEU**
- (d) Aufforderung zur Aufnahme einer/s Expertin/en zur Kernkompetenz Mehr/Sprachigkeit in den Qualitäts sicherungsrat**

III) Stellungnahme:

Aus diesen Forderungen ergeben sich die folgenden Kritikpunkte an dem Gesetzesentwurf und den damit verbundenen Erläuterungen.

a) Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Zu ändern sind:

- *In § 5*
*Ergänzender Studien in ungarischer und kroatischer Sprache > ergänzender Studien in der **Minderheitensprache***
- *In § 6*
*Ergänzender Studien in slowenischer Sprache > ergänzender Studien in der **Minderheitensprache***
- *In § 38*
*Mehrsprachigkeit > **Mehrsprachigkeitspädagogik***
- *In § 41 zu ergänzen*
Erhebung und Förderung grundlegender Kompetenzen
- *In § 51c*
Einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung nicht erfüllt werden kann.
So nicht akzeptabel
Die Gleichsetzung von Anderssprachigkeit und Behinderung widerspricht dem Stand der Forschung. Zudem besteht eine mangelnde terminologische Differenzierung zwischen Muttersprache und Fremdsprache und Erst- und Zweitsprache

b) Stellungnahme zu den Erläuterungen im Detail:

S.1 Allgemeiner Teil, Zeile 4

„...*kompetenzorientierte Ausbildung*...“

S.2 Allgemeiner Teil

Im Bachelorstudium sind 240 ECTS-Credits vorgesehen, davon 40-50 für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen.

→ Zusatz: Teil dieser Grundlagen ist die Mehr/Sprachenkompetenz. Für die Steigerung dieser Kompetenz von einer Stufe (GERS) auf die nächste sind mindestens 20 ECTS pro Sprache notwendig (z.B.: von B1 auf B2) (60-80 ECTS sind für Schwerpunktsetzungen, u.a. Mehrsprachigkeit, vorgesehen)

S.3 Allgemeiner Teil

Ad Berufsbildende Pädagoginnen und Pädagogen mit nicht-tertiärer Fachausbildung
Ergänzung zu *allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen*:

→ Zusatz: Teil dieser Grundlagen ist die Mehr/Sprachenkompetenz. Für die Steigerung dieser Kompetenz von einer Stufe (GERS) auf die nächste sollten mindestens 20 ECTS pro Sprache vorgesehen sein.

Ergänzung zum letzten Absatz *Eignungsfeststellung*:

→ Zusatz: und einer Feststellung der mehr/sprachigen Eignung

Berufsbildende Pädagoginnen und Pädagogen mit tertiärer Fachausbildung

→ Ergänzung zu „Aufbaustudium“ hat somit 60 ECTS-Credits zu umfassen, und zwar für Fachdidaktik und Mehr/Sprachenkompetenz

→ Ergänzend zu Induktion: 15 ECTS-Credits sind Teil des Aufbaustudiums (als allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen, Mehr/Sprachenkompetenz statt Fachdidaktik)

S.4 Allgemeiner Teil

Berufsbildende Pädagoginnen und Pädagogen mit tertiärer Fach- und Pädagogikausbildung
Ergänzung zu Bachelorstudium:

Absatz 1

„... *sind Schwerpunkte anzubieten, z.B. im Bereich inklusive Pädagogik, Berufsorientierung, Elementarpädagogik, Medienpädagogik; zu ergänzen und Mehr/Sprachenkompetenz und Mehrsprachigkeitspädagogik.*“

Absatz 3

→ Ergänzung: Als weitere Voraussetzung wird die Mehr/Sprachenkompetenz überprüft.

S.5 Allgemeiner Teil

→ Zusatz: Einfügen nach: (im gemeinsamen pädagogischen Kern) wie zB. Bildung und Organisation, erziehungswissenschaftliche Grundlagen, sprachliche Grundlagen

S.6 Allgemeiner Teil

Bachelorstudien für die Primarstufe haben jedenfalls einen Schwerpunkt vorzusehen

→ Ergänzen mit: Mehr/Sprachigkeitspädagogik

S.7 Allgemeiner Teil

Abschluss in Zukunft BEd und Med, also weiter gefasst als bisher!

→ Muss also [Master of Language Education] inkludieren

S.11 Allgemeiner Teil

§ 51 Formulierung hinsichtlich des kompetenzbasierten Auswahlverfahrens für ein Bachelorstudium (STEOP) –

→ Ergänzung: MehrSprachenkompetenzen

→ Studierende mit anderen Erstsprachen als Deutsch und behinderte Studierende werden wieder auf einer Ebene genannt – MSP wird als Defizit behandelt

→ Es besteht ein Widerspruch zwischen den Herausforderungen (Zielen) an die PädagogInnen, wie sie hier formuliert werden, und den Umsetzungsmöglichkeiten, da MSP entweder als zusätzliche Schwerpunktsetzung oder als Defizit gesehen wird und nicht als Kernaufgabe/Kompetenz der pädagogischen Berufe.

c) Stellungnahme zu den Ergänzungen

Rechtsvorschrift für Hochschul-Curriculaverordnung, Fassung vom 2.5.2013

S2 Allgemeine Bildungsziele, §3 (2)

→... Anforderungen wie insbesondere (...), Förderung der Mehrsprachigkeit, (z.B. Deutsch als Zweitsprache, Literacy in allen Sprachen)

S3, §4 (2) 1

→ Kernkompetenzen – schließen MehrSprachenkompetenz und Mehr/Sprachigkeitspädagogik mit ein.

§5 (2) 3

→ Ergänzen: Nachweis der sprachlichen Kompetenzen nach GERS

S4, §9

Die Studieneingangsphase bietet eine Kompetenzüberprüfung in allen Sprachen der zukünftigen Studierenden (GERS).

→ Zusatz: Teil dieser Grundlagen ist die Mehr/Sprachenkompetenz. Für die Steigerung dieser Kompetenz von einer Stufe (GERS) auf die nächste sollten mindestens 20 ECTS pro Sprache vorgesehen sein.

S5, § 11 (2) 1.

→ Terminologie muss überdacht werden!

→ Die Wahl zwischen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache (die hier implizit beinhaltet ist) bedeutet, dass keine MehrSprachenkompetenz (zwei oder mehr Sprachen zu studieren) aufgebaut werden kann.

→ Ergänzung: MehrSprachenkompetenz und MehrSprachigkeitspädagogik sollte verpflichtend vermittelt werden.

§12 (5)

Ergänzung Punkt (6)

→ Die Bachelorarbeit in der lebenden Fremdsprache kann auch in der lebenden Fremdsprache verfasst werden.

S6, §15

Studiengänge zur Erlangung von Lehrämtern im Bereich der Berufsbildung:

→ MehrSprachenkompetenz als eigene Kompetenz erwähnen

§16

Verpflichtend vorzusehende Studienfachbereiche

→ Teil der Humanwissenschaften ist der Erwerb von MehrSprachenkompetenzen

S7, § 17 (1) Pkt 3

→ Ergänzung zu fachpraktische Unterrichtsgegenstände: CLIL

→ Unter Punkt (4) wird Religionspädagogik eigens erwähnt, MehrSprachigkeitspädagogik könnte/sollte ebenfalls ein eigenes Studienfach sein.

Tabellarische Darstellung:

Version alt	Vorschlag neu/Zusatz
<p>S. 1 Allgemeiner Teil Zeile vier: eine kompetenzbasierte Ausbildung, die die wissenschaftliche und berufsfeldbezogene Qualifikation der Absolventen und Absolventinnen sicherstellt</p>	<p>Diese Kompetenzen inkludieren MehrSprachenkompetenzen sowie Kompetenzen in Mehrsprachigkeitspädagogik</p>
<p>S2: Bachelorstudium im Umfang von 240 ECTS-Credits, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40–50 EC für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen <p style="text-align: center;">oder statt des zweiten Schulfachs Spezialisierungen im Umfang von 95–100 ECTS-Credits (zB in Inklusiver Pädagogik, in Berufsorientierung, in Mehrsprachigkeit, in Medienpädagogik usw.);</p>	<p>Zusatz: Teil dieser Grundlagen ist die Mehr/Sprachenkompetenz. Für die Steigerung dieser Kompetenz von einer Stufe (GERS) auf die nächste sind mindestens 20 ECTS pro Sprache notwendig. (Beispiel: von B1 auf B2/C1)</p> <p>Zusatz: Mehrsprachigkeitspädagogik und MehrSprachenkompetenz.</p>
<p>S3 Ad Berufsbildende Pädagoginnen und Pädagogen mit nicht-tertiärer Fachausbildung mindestens 60 ECTS-Credits für allgemeine bildungswissenschaftliche</p> <p>Letzter Absatz: ..nach einer Eignungsfeststellung, bei der die pädagogisch-praktische Eignung besonders überprüft wird,</p>	<p>Zusatz:</p> <p>Teil dieser Grundlagen ist die Mehr/Sprachenkompetenz. Für die Steigerung dieser Kompetenz von einer Stufe (GERS) auf die nächste sollten mindestens 20 ECTS pro Sprache vorgesehen sein.</p> <p>Ergänzung: pädagogisch-praktische und mehr/sprachliche Eignung</p>

<p>Berufsbildende Pädagoginnen und Pädagogen mit tertiärer Fachausbildung (Bachelorstudium)</p> <p>somit 60 ECTS-Credits zu umfassen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen, - für Fachdidaktik 	<p>Ergänzung: diese inkludieren Mehr/Sprachenkompetenz</p> <p>Ergänzung: sowie Mehrsprachigkeitspädagogik und MehrSprachenkompetenz</p>
<p>Induktion: 15 ECTS-Credits sind Teil des Aufbaustudiums (als allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen oder Fachdidaktik)</p>	<p>Ergänzung: ..., Fachdidaktik oder Mehr/Sprachenkompetenz</p>
<p>S 4 Berufsbildende Pädagoginnen und Pädagogen mit tertiärer Fach- und Pädagogikausbildung</p>	
<p>S 4 (Absatz „dazu wird erklärend ergänzt“): Ergänzung zu Bachelorstudium Absatz 1 ... sind Schwerpunkte anzubieten, zB im Bereich inklusive Pädagogik, Berufsorientierung, Elementarpädagogik, Medienpädagogik;</p> <p>Absatz 3 ob die Personen bereits eine tertiäre Fachausbildung vorweisen oder nicht.</p>	<p>zu ergänzen mit: und Mehr/Sprachenkompetenz sowie Mehrsprachigkeitspädagogik</p> <p>Ergänzung: Als weitere Voraussetzung wird die Mehr/Sprachenkompetenz überprüft.</p>
<p>S5 Die Curricula sind kompetenzorientiert</p> <p>Sie weisen einen „gemeinsamen pädagogischen Kern“</p>	<p>Einfügen: Teil dieser Kompetenzen ist die Mehr/Sprachenkompetenz.</p>

<p>(bildungswissenschaftliche Grundlagen) im Umfang von 60 ECTS-Credits auf, der Themenbereiche wie zB Bildung und Organisation, erziehungswissenschaftliche Grundlagen, Gestaltung und Evaluation von Bildungsprozessen, pädagogische Qualität und Professionalität, Teamarbeit und Selbsterfahrung abdeckt.</p> <p>(weiter unten) die Erarbeitung eines Kompetenzprofils zum Lehramt für Neue Mittelschulen</p>	<p>Einfügen: mehr/sprachliche Grundlagen</p> <p>Zu ergänzen: Teil dieses Kompetenzprofils ist die MehrSprachenkompetenz sowie die MehrSprachigkeitspädagogik</p>
<p>Öffnung der Zulassungsvoraussetzungen: behinderte Studierende und Personen mit Migrationshintergrund werden auf einer Ebene genannt! ...auch solche Personengruppen, die die geltenden Zulassungserfordernisse nicht in vollem Ausmaß erfüllen können (wie behinderte Studierende oder Personen mit Migrationshintergrund), für den Lehrberuf zu gewinnen.</p>	<p>Vorschlag: ... im Sinne der Diversität bzw. Pluralität die Zulassungserfordernisse so zu gestalten, dass die derzeitigen Hürden abgebaut werden und Personen für den Lehrberuf gewonnen werden können, die derzeit ausgegrenzt werden.</p>
<p>S6 Bachelorstudien für die Primarstufe haben jedenfalls einen Schwerpunkt vorzusehen (zB inklusive Pädagogik), bei Bachelorstudien für die Sekundarstufe können entweder zwei Studienfächer oder ein Studienfach und ein Schwerpunkt gewählt werden (zB Medienpädagogik oder Berufsorientierung).</p> <p>Kompetenzanforderungen § 42 Abs.1a genannt – Kompetenzkatalog vom Entwicklungsrat erarbeitet, enthält eine Reihe von professionsbezogenen Kompetenzen –</p>	<p>Schwerpunkte ergänzen mit: Mehr/Sprachigkeitspädagogik und MehrSprachenkompetenz</p> <p>Ergänzen: mehrsprachliche Kompetenzen</p>
<p>S7 Abschluss in Zukunft BEd und MEd, also weiter gefasst als bisher!</p>	<p>BEd und MEd inkludieren auch „Master of Language Education“!</p>
<p>Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen – und Pädagogenbildung: Hauptaufgaben S8</p>	<p>MSP einbinden</p> <p>MSP einbinden</p>

<p>Absatz 4: Zusammensetzung des Qualitätsrats</p>	
<p>S11 § 51 Formulierung hinsichtlich des kompetenzbasierten Auswahlverfahrens für ein Bachelorstudium Dem Umstand der heterogenen Schülerpopulation an Österreichs Schulen ist auch durch die neue Pädagoginnen- und Pädagogenbildung Rechnung zu tragen. So ist es ein wichtiges Anliegen, auch Studierende mit anderen Erstsprachen als Deutsch oder behinderte Studierende für diesen Beruf zu gewinnen, die allenfalls unter Heranziehung von Unterstützungsmaßnahmen unterrichten können. Was jedenfalls zu prüfen ist, ist, ob die Anforderungen des Lehrberufs grundsätzlich erfüllt werden können</p> <p>Studierende mit anderen Erstsprachen als Deutsch und behinderte Studierende werden wieder auf einer Ebene genannt – MSP als Defizit?</p>	<p>Ergänzung: MehrSprachenkompetenzen</p> <p>Dem Umstand der heterogenen Schülerpopulation an Österreichs Schulen ist auch durch die neue Pädagoginnen- und Pädagogenbildung Rechnung zu tragen. So ist es ein wichtiges Anliegen, auch Studierende mit anderen Erstsprachen als Deutsch oder behinderte Studierende für diesen Beruf zu gewinnen, die allenfalls unter Heranziehung von Unterstützungsmaßnahmen unterrichten können.</p> <p>Ersetzen durch: Die Zulassungserfordernisse sind so zu gestalten, dass die derzeitigen Hürden abgebaut werden und Personen für den Lehrberuf gewonnen werden können, die derzeit ausgegrenzt werden.</p> <p>Was jedenfalls zu prüfen ist, ist, ob die Anforderungen des Lehrberufs grundsätzlich erfüllt werden können</p>

Es besteht ein Widerspruch zwischen den Herausforderungen (Zielen) an die PädagogInnen, wie sie hier formuliert werden, und den gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsmöglichkeiten, da MSP entweder als zusätzliche Schwerpunktsetzung oder als Defizit gesehen wird und nicht als Kernaufgabe/Kernkompetenz der pädagogischen Berufe.

IV) Wesentliche Begriffliche Unterscheidungen

1. Kompetenznachweis in Sprachen/Mehrsprachen Eignungsnachweis (wer ist geeignet)

Kompetenz-Erwerb: Falls Kompetenzmangel da ist, muss die Möglichkeit gegeben sein, die entsprechenden Kompetenzen zu erwerben, falls Studierende diese nicht mitbringen.

Lebende Fremdsprache: es ist nicht spezifiziert, welche Sprachen das sind, ist noch offen.

2. Mehrsprachigkeitsdidaktik /Sprachdidaktik als Grundbereich

3. Wissenschaftlicher Bereich - Masterbereich Schwerpunkt Mehrsprachigkeit – Mehrsprachigkeitsforschung

1. Terminologie

Folgende Termini im Entwurf zur LehrerInnenbildung NEU sind problematisch, da sie monolingual konnotiert sind bzw. eine Dichotomie andeuten, die es so nicht gibt:

Deutsch als Fremdsprache

Deutsch als Muttersprache

Muttersprache-Fremdsprache

Erstsprache/n

Zweitsprache/n

Lebende Fremdsprache/n (es muss für unterschiedliche Kontexte genauer spezifiziert werden, welche diese sein könnten)

Die **Humanwissenschaften** inkludieren Fremdsprachenphilologie und Spracherwerb. Im Gesetz sollten diese zwei Bereiche jedoch getrennt werden. Auch benötigt es eine Unterscheidung von Mehr/Sprachenkompetenz(en), Mehr/Sprachendidaktik, Mehrsprachigkeitsdidaktik, Mehrsprachigkeitsforschung.

2. Definitionen

Die folgenden Definitionen sind für Ergänzungen und Korrekturen des Entwurfs LehrerInnenbildung NEU zu beachten:

Mehr/Sprachenkompetenz(en)

Kompetenzen in zwei oder mehreren Sprachen, die sowohl familiär als auch schulisch erworben sein können. Sprachkompetenzerwerb ist per definitionem mehrsprachig.

Der Nachweis von MehrSprachenkompetenzen ist Teil jeder Eignungsüberprüfung bzw. Zugangsberechtigung, neben dem pädagogischen/persönlichen Eignungsnachweis.

Nachholen von Kompetenzen: Falls Kompetenzen fehlen, muss die Möglichkeit gegeben sein, dass Studierende die entsprechenden Kompetenzen erwerben können.

Mehr/Sprachendidaktik

Vermittlung von Einzelsprachenkompetenzen (auch in Bezug zueinander)

Mehrsprachigkeitsdidaktik

Vermittlung von sprachfachübergreifenden Fähigkeiten (zB CLIL); Vermittlung von metalinguistischen Fähigkeiten über die Sprachgrenzen hinweg

Mehrsprachigkeitspädagogik

setzt Mehr/Sprachenkompetenz(en) voraus

Kenntnisse im Bereich der Mehr/Sprachendidaktik

Kenntnisse im Bereich der Mehrsprachigkeitsforschung

Kenntnisse im Bereich der Mehrsprachigkeitsdidaktik

Mehrsprachigkeitsforschung

Nationale und internationale Forschung, über die eigenen Fachgrenzen hinaus, zu allen og Bereichen sowie die wissenschaftliche Bearbeitung von Forschungsfragen im Rahmen von Masterstudien in Kooperation von Universität und PH.